

Anlage 3 zu § 6 Abs. 5 der Kita-Satzung (Zusatzbetrag)

Zusatzbetrag für die Betreuung von den in den Kindertageseinrichtungen aufgenommen Kindern, über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus.

Für jede weitere angefangene Betreuungsstunde beträgt der Zusatzbetrag pro Stunde:

Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
5,00 €	3,00 €	2,00 €

Anlage 4 zu § 6 Abs. 6 der Kita-Satzung (Gastkinder)

Tagessatz bei einer Betreuungszeit von:

Gastkinder	bis 9 Std. (ganztags)	bis 4,5 Std. (halbtags)
Kinderkrippe	45,00 €	22,50 €
Kindergarten	27,00 €	13,50 €
Gastkinder	bis 5 Std.	bis 6 Std.
Hort	10,00 €	12,00 €

Anlage 5 zu § 6 Abs. 3 der Kita-Satzung (Verpflegungskostensatz)

Der Verpflegungskostensatz ^(*) beträgt für:

Vesper:	0,30 € /Tag
Getränke/Obst/ Gemüse:	0,25 € /Tag

^(*) gilt nur für kommunale KiTa; freie Träger → Regelung durch Betreuungsvertrag

Anlage 6 zu § 6 Abs. 2 der Kita-Satzung (Anwendungshinweise)

Anwendungshinweise zum § 6 Abs. 2

Prüfung der Ermäßigungsgründe für Elternbeiträge nach der Kita-Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig

a) Entsprechend § 6 Abs. 2 der Kita-Satzung ist der Elternbeitrag zu ermäßigen, wenn Geschwisterkinder gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen betreut werden. Grundsätzlich ist jeder Haushalt getrennt für sich zu betrachten; d.h., wenn Mutter oder Vater mit einem neuen Partner zusammen in einem Haushalt lebt, dann werden alle in diesem Haushalt lebenden Kinder (die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen) betrachtet. Kinder, die außerhalb des Haushalts leben (unabhängig vom Verwandtschaftsgrad), finden keine Berücksichtigung bei der Absenkung des Elternbeitrages. Änderungen bei der Benutzung von Kindertageseinrichtungen sind unverzüglich durch die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten der KiTa-Leitung mitzuteilen.

b) Entsprechend § 6 Abs. 2 ist der Elternbeitrag zu ermäßigen, wenn der Erziehungs-/Sorgeberechtigte alleinerziehend ist.

Alleinerziehend ist ein Elternteil, das sein minderjähriges Kind/seine minderjährigen Kinder alleine, also ohne die nicht nur unerhebliche Hilfe anderer Erwachsener, betreut und erzieht. Es handelt sich dabei um Mütter oder Väter, die ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend oder geschieden sind und keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen erwachsenen Person bilden (Einelternefamilie).

Ist eine andere erwachsene Person, mit Ausnahme der eigenen erwachsenen Kinder, mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Erziehungsberechtigten gemeldet, ist von einer Haushaltsgemeinschaft auszugehen.

Lebt ein Kind zu gleichen zeitlichen Anteilen bei beiden (getrennt lebenden) Elternteilen, ist keiner der Elternteile alleinerziehend.

Die Anlagen sind Bestandteil der Kita-Satzung.

Satzung neu ausgefertigt am 30.08.2017